

RS Vwgh 2002/10/22 97/14/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs1;

BAO §236;

BAO §303;

Rechtssatz

Die Einhebung aushaftender Abgabenschulden kann gemäß § 212a Abs 1 BAO nur insoweit ausgesetzt werden, als hinsichtlich der nachgeforderten Höhe dieser Abgaben eine Berufung anhängig ist. Die (beantragte) Wiederaufnahme eines Nachsichtsverfahrens stellt keine taugliche Grundlage dar, die Einhebung aushaftender Abgabenschulden auszusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140090.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at